

Hinweise zum Auswahlverfahren an der Universität Bayreuth in zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen (erstes Fachsemester)

A) Allgemeines

1. Die Zahl der aufzunehmenden Bewerber und Bewerberinnen wird für zulassungsbeschränkte Studiengänge für jedes Semester durch die Zulassungszahlsatzung der Universität Bayreuth festgelegt. Die Plätze für Studienanfänger und Studienanfängerinnen werden im Rahmen eines örtlichen Auswahlverfahrens vergeben.
2. Studienanfänger und Studienanfängerinnen werden - jeweils nur zum Wintersemester aufgenommen.
3. Bewerbungen sind an die Universität Bayreuth zu richten und müssen bis zur **Ausschlussfrist am 15. Juli 2024** für das Wintersemester eingegangen sein.

B) Studienplatzvergabe im Dialogorientierten Serviceverfahren

Für folgende Studiengänge werden die Studienplätze im Dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung vergeben:

- Deutsch-Französischer Bachelorstudiengang Rechtswissenschaft, Bachelor of Laws (LL.B.)
- Deutsch-Spanischer Bachelorstudiengang Rechtswissenschaft, Bachelor of Laws (LL.B.)
- Bachelorstudiengang Sportökonomie, Bachelor of Science (B.Sc.)

Es muss zunächst eine Registrierung bei hochschulstart.de stattfinden, bevor eine Bewerbung möglich ist. Die Studienplatzvergabe findet nach den unter C) genannten Maßstäben statt.

Nähere Informationen finden Sie auf der Webseite der Studierendenkanzlei sowie auf hochschulstart.de.

C) Maßstäbe zur Studienplatzvergabe

1. Quoten

Zuerst werden die bevorzugt auszuwählenden Bewerber und Bewerberinnen (s. Ziffer 2.1) berücksichtigt. Danach werden folgende Vorabquoten abgezogen:

- 2 % für Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde (s. 2.2 Härtefälle),
- 5 % für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind (s. 2.5),
- 4 % für Bewerberinnen und Bewerber, die in einem noch nicht abgeschlossenen Studiengang die Qualifikation für das gewählte Studium erworben haben,
- 4 % für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben (s. 2.4 Zweitstudium),
- 3 % für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 88 Abs. 5 und 6 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG),

- 2% für Personen öffentlichen Interesses (s. 2.6).

Die nach Abzug der Vorabquoten verbleibende Anzahl der Studienplätze werden wie folgt vergeben:

- 30% nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
- 70% nach dem Ergebnis des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens.

2. Erläuterungen

2.1 Dienst

Bei der Bewerbung auf einen Studienplatz dürfen keine Nachteile Studienplatz dürfen keine Nachteile entstehen

- aus der Erfüllung von Dienstpflichten nach Art. 12a des Grundgesetzes und der Übernahme solcher Dienstpflichten und entsprechender Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren,
- aus dem Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz oder aus der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres oder eines freiwilligen ökologischen Jahres nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts,
- aus der Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes als besonderes staatsbürgerliches Engagement nach dem Soldatengesetz,
- aus der Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz,
- aus der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren.

Falls ein Bewerber oder eine Bewerberin eine Zulassung erhalten hat, aber das Studium aufgrund eines anerkannten Dienstes (min. 6 Monate) nicht antreten kann, ist es möglich, eine Rückstellung mitzuteilen, um bei einem späteren Verfahren bevorzugt zugelassen zu werden.

Bevorzugt zuzulassende Bewerber und Bewerberinnen werden ohne Rücksicht auf die Durchschnittsnote vor allen anderen Studienbewerbern ausgewählt, wenn, sie einen der o. a. Dienste abgeleistet haben und wenn sie zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang an diesem Studienort zugelassen worden sind ODER sie ein Zulassungsangebot erhalten haben, für das ein Rückstellungsbescheid beantragt und erteilt wurde ODER zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang nicht an allen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt waren.

Die Vorwegzulassung muss spätestens zum zweiten Vergabeverfahren beantragt werden, welches nach Beendigung des Dienstes durchgeführt wird. Mit den einzureichenden Papieren haben die Bewerber und Bewerberinnen die Ableistung des Dienstes nachzuweisen. Ist der Dienst noch nicht beendet, ist durch Bescheinigung glaubhaft zu machen, dass der Dienst bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 30. September beendet sein wird. Auch bei früherer Zulassung muss auf jeden Fall eine neue form- und fristgerechte Bewerbung erfolgen.

Ob die Voraussetzungen für eine bevorzugte Auswahl vorliegen, prüft die Universität anhand der Bewerbungsunterlagen.

2.2 Härtefälle

Eine Zulassung über diese Quote ist nur möglich, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person des Bewerbers bzw. der Bewerberin die *sofortige Aufnahme des*

Studiums in dem Studiengang zwingend erfordern. Es muss also eine besondere Ausnahmesituation vorliegen.

2.3 Nachteilsausgleich

Bewerber und Bewerberinnen, die durch besondere Umstände, die sie nicht zu vertreten haben, daran gehindert waren, eine bessere Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung zu erreichen, können einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen. Um Missbräuche und ungerechtfertigte Bevorzugungen zu vermeiden, werden bei der Bewertung der Anträge strenge Maßstäbe angelegt. Sofern über einen Antrag eine positive Entscheidung erfolgt, wird der Bewerber bzw. die Bewerberin mit der verbesserten Durchschnittsnote am Verfahren beteiligt.

2.4 Zweitstudium

Bewerber und Bewerberinnen, die zum Zeitpunkt Ihrer Bewerbung bereits ein Studium an einer Hochschule abgeschlossen haben, können nur im Rahmen dieser Quote zugelassen werden.

Hochschulen sind z.B. Universitäten, frühere Gesamthochschulen, Pädagogische Hochschulen, Musikhochschulen, Kunsthochschulen, Sporthochschulen, Bundeswehrhochschulen, Kirchliche Hochschulen und Fachhochschulen einschließlich der Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung. Berufsakademien sowie Vorgängereinrichtungen der Fachhochschulen, z.B. höhere Fachschulen und Ingenieurschulen, zählen nicht dazu.

Ein Studium ist abgeschlossen, wenn die vorgeschriebene staatliche Abschlussprüfung (Staatsexamen) oder akademische Abschlussprüfung (z.B. Diplom- oder Magisterprüfung, Bachelor) erfolgreich abgelegt worden ist.

Die Zulassung zum Zweitstudium ist eingeschränkt mit Rücksicht auf diejenigen, die noch keinen deutschen Studienabschluss besitzen. Die Reihung der Zweitstudienbewerbungen erfolgt nach dem Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und nach der Begründung für das Zweitstudium.

2.5 Internationale Bewerber und Bewerberinnen

Deutschen Bewerbern und Bewerberinnen gleichgestellt sind u.a. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sowie sonstige ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen und werden nach den gleichen Bedingungen am Vergabeverfahren beteiligt.

Weitere Informationen zu den Regelungen für nicht gleichgestellte internationale Bewerber und Bewerberinnen finden Sie auf hochschulstart.de sowie auf der Webseite für [internationale Studienbewerber und Bewerberinnen](#) der Universität Bayreuth.

2.6 Personen öffentlichen Interesses

Als Personen öffentlichen Interesses werden ausschließlich Bewerber und Bewerberinnen anerkannt, die im Bewerbungssemester (z.B. Kaderzugehörigkeit im Sommersemester bei Bewerbung für Wintersemester) einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Teamsport- oder Nachwuchskader 1 eines Bundesfachverbands des Deutschen Olympischen Sportbunds angehören.

3. Vergabe der Studienplätze

Die nach Abzug der Vorabquoten verbleibende Anzahl der Studienplätze werden nach der Durchschnittsnote der

Hochschulzugangsberechtigung (30%) und nach dem Ergebnis des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens (70%) vergeben.

3.1 Reihung nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (30%)

Die Rangfolge der Studienbewerber und -Bewerberinnen bestimmt sich nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (in der Regel Note des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife). Bei gleicher Note entscheiden die abgeleistete Dienstpflicht und das Los.

3.2 Reihung nach dem Ergebnis eines durch die Hochschule durchzuführenden ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens (70%)

Als Kriterium für die Auswahl hat die Universität Bayreuth für sämtliche örtlich beschränkten Studiengänge ebenfalls die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung ausgewählt.

Im Vergabeverfahren für den Studiengang **Sportökonomie** werden die Durchschnittsnoten der Studienbewerber und -Bewerberinnen verbessert, wobei mehrere Kriterien bis zu 0,3 bzw. 0,8 (inkl. Sparteignungsprüfung von 0,5) berücksichtigt werden können. Unter anderem erbringt der Nachweis des erfolgreichen Ablegens der in Bayern erforderlichen Sparteignungsprüfung eine Verbesserung der Durchschnittsnote. Insofern empfiehlt die Universität Bayreuth die Teilnahme an der Sparteignungsprüfung. Näheres unter: <http://www.bayspet.de/portal/>.

Die Kriterien sind in einem Anhang zur [Hochschulzulassungssatzung](#) der Universität Bayreuth rechtlich festgelegt.

D) Rechtsgrundlagen

Qualifikationsverordnung – QualIV, Gesetz über die Hochschulzulassung in Bayern – BayHZG, Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern, die jeweils gültige Satzung der Universität Bayreuth über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Hochschulzulassungssatzung der Universität Bayreuth - alle in der jeweils geltenden Fassung.

E) Auswahlgrenzen des vergangenen Vergabeverfahrens

Die Auswahlgrenzen vergangener Vergabeverfahren sind online auf der [Webseite der Studierendenkanzlei](#) zu finden.

Abschließender Hinweis:

Dieses Merkblatt will eine Übersicht über das örtliche Auswahlverfahren an der Universität Bayreuth geben und es etwas verständlicher machen. Sollten Sie in einzelnen Punkten noch Fragen haben wenden Sie sich bitte an die Studierendenkanzlei:

Universität Bayreuth
Studierendenkanzlei, ZUV, Raum 1.09
Universitätsstraße 30, 95447 Bayreuth

Tel: 0921/55-5256

Email: studierendenkanzlei@uni-bayreuth.de